

SATZUNG

Präambel

Der Verein stellt sich als Ziel die Aufgabe, die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Er fördert insbesondere die qualitative Entwicklung des Gymnasiums sowie die Akzeptanz als hochqualifizierte Bildungsstätte in der Bevölkerung.

§ 1 - Name

1. Der Verein führt den Namen: " Freunde und Förderer des Gymnasiums Rhauderfehn".

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Rhauderfehn

Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am 01.12.2003 errichtet.

3.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

4.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Rhauderfehn.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a.) durch die Beschaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger Lehr- und Lernmittel,
- b.) durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Öffentlichkeit,
- c.) durch die Förderung der sonstigen, im Gemeininteresse der Schüler-/innen liegenden Aufgaben der Schule,
- d.) durch die Gewährung einmaliger Beihilfe an finanziell bedürftige Schüler-/innen in sozialen Härtefällen, jedoch ohne Rechtsanspruch.
- e.) durch finanzielle Unterstützung von schulbezogenen Veranstaltungen.

Der Verein fördert die Projekte nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die Kosten vom Schulträger nicht übernommen werden können.

Der Verein möchte durch seine Arbeit auch einen Betrag zur Jugendpflege und Jugendförderung sowie zur Stärkung des Gymnasiumstandortes Rhauderfehn leisten.

2.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2.
Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt. Die Aufnahme und der Beginn der Mitgliedschaft sind dem neuen Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.
2.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

§ 5- Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) den Vereinsbeitrag zu leisten.

Von Ihnen werden wiederkehrende Beiträge erhoben. An dem auf die Aufnahmeentscheidung folgenden Monat beginnt die Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

Über eine eventuelle Beitragsreduzierung oder -befreiung entscheidet der Vorstand.

2.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen und juristische Personen jeweils mit einer Stimme).

3.

Wählbar sind alle natürlichen Personen.

4.

Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 6 - Verwendung der Mitglieds- und Förderbeiträge

1.

Die notwendigen Verwaltungskosten, z.B. für Rechnungsführung und für Porto, können aus den Mitglieds- und Förderbeiträgen getragen werden.

2.

Über die Einnahmen und Ausgaben stellt der Kassenwart eine Jahresrechnung auf, die von den beiden Rechnungsprüfern geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss.

§ 7 - Vereinsorganisation

1.
Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
- c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f.) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 9 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Geschäftsjahr statt.

2.
Wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt hat, ist auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

3.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand durch Veröffentlichung als Kleinanzeige im Generalanzeiger, Rhauferfahn. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist auf die Tagesordnung hinzuweisen, die auf den websites der Schule und des Fördervereins zu finden ist. Diese muss folgende Punkte enthalten.

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer-/innen
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahlen
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Anfragen und Anregungen.

§ 10 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
2.
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Vorstandswahlen "en bloc" sind nicht zulässig.

4.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

6.
Satzungsänderung und Auflösung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

7.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

8.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

9.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils auf zwei Jahre.

10.

Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber hinaus einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfer werden im alternierenden System jeweils an unterschiedlichen Jahren auf zwei Jahre gewählt. Der erste Kassenprüfer in ungeraden Jahren (2003, 2005 etc.) und der zweite Kassenprüfer in geraden Jahren (2004, 2006 etc.). Im auf das Gründungsjahr des Vereins folgenden Jahr wird nach vorstehendem System ausnahmsweise bei dem hiernach betroffenen Kassenprüfer schon nach einjähriger Amtsinhaberschaft neu gewählt, um das alternierende System zur Geltung zu bringen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresrechnung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin und das Prüfergebnis der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.

§ 11 - Vorstand

1.

Den Vorstand bilden:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) der/die 1. Vorsitzende | e) der/die Pressewart/in |
| b) der/die 2. Vorsitzende | f) der/die 1. Beisitzer/in |
| c) der/die Schatzmeister/in | g) der/die 2. Beisitzer/in |
| d) der/die Schriftführer/in | |

2.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a. dem/der 1. Vorsitzenden

- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister/in

Online-Bankgeschäfte, die über Kontodokumentation nachvollzogen werden können, können durch den Schatzmeister bis zu einer Höhe von 2.000,- Euro allein getätigt werden. Ein späteres Abzeichnen durch den/die erste/n oder zweite/n Vorsitzende/n ist erforderlich.

- 3.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten.

§ 12 - Amtsdauer und Aufgaben des Vorstandes

- 1.
Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in *einer* Person vereinigt werden.
- 2.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist dem Vorstand für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- 3.
Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- 4.
Eine Vorstandssitzung kann vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 5.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 6.
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 7.
Der/Die Schulleiter/in oder eine Stellvertreter/in sowie der/die Schulleiternratsvorsitzende werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 13- Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Der Verein wird aufgelöst, wenn in dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung verlangen.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Schulträger, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Bildung und Erziehung des Gymnasiums und der dortigen Schüler zu verwenden hat.

§ 14- Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01. Dezember 2003 verabschiedet und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Ergänzung §11(2)2 wurde am 07.04.2013 in der JHV einstimmig verabschiedet.

Ort, Datum